



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 02.06.2021

**Infektionsschutz: Corona**

**Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen;  
Untersagung des Alkoholkonsums an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen ;  
Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 11.05.2021**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt München gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, (BayMBI. Nr. 351) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In Nr. 2 Satz 2 des Tenors der Allgemeinverfügung des Landratsamtes München (Untersagung des Alkoholkonsums an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen) vom 11.05.2021 (Az.: 4.3.2-530 / Corona) wird die Angabe „02.06.2021“ als bisheriges Datum des Außerkrafttretens durch die Angabe „06.06.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 03.06.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.landkreis-muenchen.de/>) als bekannt gegeben. Sie tritt am 03.06.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
2. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 genannte Anlage ist auch Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## Gründe:

### I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung.

Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 gehen die 7-Tage-Inzidenzen und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Ende April zurück. Der Rückgang betrifft alle Altersgruppen. Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen stiegen seit Mitte März 2021 deutlich an, gehen aber seit Ende April deutlich zurück. Der Rückgang betrifft alle Altersgruppen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (vgl. Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 01.06.2021; abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html))

Derzeit (Stand 02.06.2021) liegt die 7-Tage-Inzidenz in Bayern bei 37,5. Im Landkreis München liegt die 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 23,1 (Stand: 02.06.2021).

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des bereits genannten RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

### II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. § 30 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171) wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, (BayMBI. Nr. 351). Hier wurde das Datum des Außerkrafttretens vom 02.06.2021 auf den 06.06.2021 geändert.  
Vor diesem Hintergrund sind auch die durch Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 angeordneten Maßnahmen zu verlängern.  
Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 verwiesen. Auch vor dem Hintergrund der seit kurzem deutlich verbesserten Infektionslage ist die Verlängerung des Alkoholkonsumverbots verhältnismäßig. Die mildere Witterung, die entfallene nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV) und die gelockerten Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV) lassen an den ausgewiesenen Orten nach aktualisierter Einschätzung, die in Rücksprache mit den betroffenen Kommunen getroffen wurde, weiterhin befürchten, dass es zu gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt, bei dem die noch immer notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln missachtet werden. Das gilt auch vor dem Hintergrund des guten, aber noch nicht ausreichenden Impffortschritts im Landkreis München.
2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.  
Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung

als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes München, weil eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises nicht rechtzeitig mit Wirkung zum Donnerstag, 03.06.2021, möglich wäre. Diesbezüglich wird auf die Bekanntmachung des Landratsamtes München vom 10.05.2021 verwiesen, die zu öffentlichen Bekanntmachungen des staatlichen Landratsamtes München, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, ergangen ist.

Die Bekanntmachung im Internet ist zur Verhütung von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich. Ein zeitlicher Verzug durch eine Bekanntgabe im Amtsblatt ist mit Blick auf effektiven Infektionsschutz nicht hinzunehmen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus weiter einzudämmen und die Ausbreitung von Virusvarianten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postanschrift:**

**Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift:**

**Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Scholtysik  
Referatsleiter 4.3